**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

**Band:** 39 (1945)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Zum 1. August

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Schweizerische

# Gehörlosen-Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des «Schweiz. Verbandes für Taubstummenhilfe»

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats — Verantwortlicher Hauptschriftleiter und Geschäftsstelle: Johann Hepp, Carmenstraße 53, Zürich 7. Postscheckkonto VIII 11319, Telephonnummer 24 20 75 Abonnementspreis: jährlich 5 Franken — Insertionspreis: die einspaltige Petitzeile 30 Rappen

Zürich, 1. August 1945

Nummer 15

39. Jahrgang

## Zum 1. August

Heil sei dem Vaterland, Friede und Glück! Gütiger Himmel mit segnendem Blick, Schaue auf seine Bewohner hernieder; Laß sie sich lieben als Freunde und Brüder. Heil sei dem Vaterland, Friede und Glück!

Laß uns vereinigt mit freudigem Mut Wirken, was löblich und recht ist und gut! Besser zu machen und besser zu werden, Laß uns hier brüderlich wirken auf Erden! Heil dann dem Vaterland, Friede und Glück!

(Schluß)

## Die neue Weltordnung

Am 27. Juni unterzeichneten die Vertreter aller 50 beteiligten Nationen das Statut des neuen Völkerbundes. Das war ein großes und feierliches Ereignis. Auf den fünf Weltreichen ruht jetzt eine ungeheure Verantwortung. Sie sind mächtig und gut gerüstet aus dem Kriege hervorgegangen. Wenn sie das Statut innehalten, dürfen wir einen guten und dauernden Frieden erwarten.

Leider enthält das Statut neben viel Schönem auch Mängel. Am meisten Anstoß hat das sogenannte Vetorecht erregt. Veto heißt: Ich verbiete. Jeder Großmacht steht das Recht zu, mit dem Veto das Vorgehen gegen einen Angreifer zu verhindern. Rußland hat das so gewollt und seinen Willen durchgesetzt.

Damit sind die Großen frei geworden, zu tun, was ihnen beliebt. Jeder von ihnen kann einen Kleinen überfallen. Die andern können ihn nicht hindern. Der Angegriffene wird zwar beim Sicherheitsrat Hilfe suchen.